

## An alle Fußballvereine und -abteilungen

---



Württembergischer  
Fußballverband e.V.

26. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem der Außerordentliche Verbandstag am 20.06.2020 die Beendigung der Saison 2019/20 zum 30.06.2020 beschlossen hat, herrscht nun auch Klarheit im Vereinswechselrecht. Bei der am 01.07.2020 beginnenden Wechselperiode I und damit dem Abmeldedatum 30.06.2020 für Amateure bleibt es demnach.

Die wichtigsten Punkte, die allgemein im Passwesen zu beachten sind, haben wir in diesem Rundschreiben zusammengefasst. Wir bitten um Beachtung.

### **Fristen beim Vereinswechsel**

Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler bis spätestens 30.06.2020 abmelden. Der neue Verein kann danach einen Antrag auf Vereinswechsel beim wfv zu stellen.

Die Erteilung der Spielberechtigung für Pflicht- und Freundschaftsspiele des jeweiligen Spielers hängt grundsätzlich vom Eingang der vollständigen Unterlagen sowie der Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel ab. Die Zustimmung kann auch nachträglich (jedoch bis spätestens zum 31.08.2020) erteilt werden.

Im Aktivenbereich, Herren und Frauen sowie A-Junioren (Jahrgänge 2001 und 2002) und B-Juniorinnen (Jahrgänge 2003 und 2004), kann nur innerhalb von zwei Wechselperioden der Verein gewechselt werden. Diese sind:

- Wechselperiode I: vom 01.07.2020 bis 31.08.2020  
(Abmeldung bis spätestens 30.06.2020)
- Wechselperiode II: vom 01.01.2021 bis 31.01.2021 (bzw. der folgende Werktag, 01.02.2021)  
(Abmeldung bis spätestens 31.12.2020)

Im Jugendbereich kommen die Wechselperioden nicht zur Anwendung. Hier muss jedoch als spätester Abmeldetag der 15.07.2020 beachtet werden. Dies bedeutet, dass ein sofortiges Spielrecht für einen neuen Verein grundsätzlich nur möglich ist (bei Zustimmung des abgebenden Vereins), wenn sich der Spieler bis zum 15.07.2020 beim alten Verein abgemeldet hat.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Aufzeichnung des Online-Infoabend Passwesen „Der Vereinswechsel“ vom 24.06.2020 hinweisen. Hier werden die Grundsätze des Vereinswechselrechts angesprochen. Die Aufzeichnung finden Sie auf unserem YouTube-Kanal unter folgendem Link: <https://youtu.be/UH6VyliMlnQ>

## **Besonderheit durch Corona: 6-Monate-Regelung**

Wir möchten an dieser Stelle nochmals auf die Modifizierung der bisherigen Regelung, wonach Spieler 6 Monate nach ihrem letzten Spiel bzw. nach Vertragsbeendigung auch ohne Zustimmung des abgebenden Vereins ein Spielrecht für einen neuen Verein zu erteilen ist, hinweisen. Der besonderen Situation wird dadurch Rechnung getragen, dass die Frist seit der Aussetzung des Spielbetriebs am 12.03.2020 gehemmt ist.

Auf Grundlage der neuen Corona-Verordnung Sport kann ab dem 01.07.2020 der Spielbetrieb unter den darin genannten Voraussetzungen wieder aufgenommen werden, so dass damit dann auch die 6-Monats-Frist wieder in Gang gesetzt wird. Konkret bedeutet dies, dass zur Berechnung der Frist der Zeitraum seit dem letzten Spiel bis zum 11.03.2020 sowie der Zeitraum ab dem 01.07.2020 (in Addition) berücksichtigt werden.

## **Erstmalige Spielererlaubnis für ausländische Spieler und internationaler Vereinswechsel**

In diesem Bereich hat es eine erfreuliche Änderung gegeben. Bei der Beantragung einer erstmaligen Spielerlaubnis für ausländische Spieler und bei der Beantragung eines internationalen Vereinswechsels müssen ab dem 01.07.2020 nur noch folgende Dokumente vorliegen:

- Unterschriebener Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis
- Ausweisdokument mit Lichtbild
- Zusätzlich bei Minderjährigen: Meldebescheinigung der Familie

Eine detaillierte Erläuterung des internationalen Freigabeverfahrens, welches in diesem Fall grundsätzlich eingeleitet wird, erhalten Sie in der Anlage.

Die Beantragung erfolgt grundsätzlich online in DFBnet Pass-Online. Im Laufe der kommenden Woche werden wir dazu auf unserer Homepage (Bereich SERVICE – PASSWESEN) entsprechendes Schulungsmaterial (Leitfaden und Erklärvideo) bereitstellen.

## **Jugend: Gastspielrecht wird zu „Zweitspielrecht aufgrund fehlender Spielmöglichkeit“**

Im Rahmen einer bundesweiten Vereinheitlichung wird der Begriff „Gastspielrecht“ durch den Begriff „Zweitspielrecht aufgrund fehlender Spielmöglichkeit“ ersetzt, ohne dass sich an den Voraussetzungen für die Erteilung etwas ändert. Die entsprechenden Offiziellen Mitteilungen zu den vorläufigen Ordnungsänderungen gehen Ihnen in gesonderter Mail zu.

Der große Vorteil dieser Vereinheitlichung ist, dass das neue Zweitspielrecht aufgrund fehlender Spielmöglichkeit im Jugendbereich ab dem 01.07.20 ebenfalls online in DFBnet Pass-Online zu beantragen ist. Auch hierzu werden wir das notwendige Schulungsmaterial im Laufe der kommenden Woche auf unserer Homepage bereitstellen.

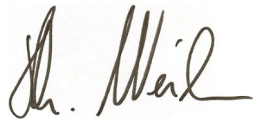
## **Telefonprechzeiten der wfv-Passstelle während der Wechselperiode I**

Um alle eingehenden Anträge so schnell wie möglich zu bearbeiten, sind die telefonischen Sprechzeiten der wfv-Passstelle in der Wechselperiode (01.07.20 bis 31.08.20) eingeschränkt:

Montag bis Freitag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und  
Donnerstag von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Bitte nutzen Sie unser vielseitiges Informationsmaterial auf unserer Homepage ([www.wuertfv.de](http://www.wuertfv.de)) im Bereich SERVICE - PASSWESEN.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Th. Weiler', written in a cursive style.

Thomas Weiler  
Teamleiter Passstelle

Anlage

Erläuterung internationales Freigabeverfahren